

Die Bundesrepublik Deutschland,

- vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
53107 Bonn/11018 Berlin, dieses vertreten durch das Bundesamt für zivilgesellschaftliche
Aufgaben, An den Gelenkbogenhallen 2-6, 50679 Köln

– Auftraggeberin –

und

Herr/Frau/Firma bzw. Gesellschaft ,

- vertreten durch

– Auftragnehmer/Auftragnehmerin –

schließen hiermit folgenden

Dienstvertrag

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung von Sicherheitsdienstleistungen in Verbindung mit einem Empfangsdienst für das Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben am Standort und Bildungszentrum Ith, Auf dem Ith 3, 37632 Holzen.

§ 2

Pflichten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin

- (1) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gemäß seinem/ihrem Angebot vom
 - soweit dieser Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen enthält –,
 1. ab 01.10.2026, 00.00 Uhr, befristet bis zum 30.09.2030, 24:00 Uhr,
Sicherheitsdienstleistungen in Verbindung mit einem Empfangsdienst in der in § 1 genannten Liegenschaft auszuführen. Art und Umfang der Leistungen im Einzelnen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung vom 15.07.2026

2. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin wird in Anlehnung der DIN 77200 und der DIN EN 15602 im Rahmen und nach näherer Maßgabe dieses Vertrages und seinen Anlagen Sicherheitsdienstleistungen für die Auftraggeberin erbringen.
- (2) Das in Absatz 1 genannte Angebot des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin diesem Vertrag nicht zugrunde liegen.
- (4) Die vertragliche Leistungserbringung erfolgt gemäß den nachstehend aufgezählten Dokumenten:
- (a) diesem Vertrag
 - (b) der Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin vom 15.07.2026 (Anlage 1);
 - (c) dem in Absatz 1 genannten Angebot des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin vom (Anlage 2);
 - (d) den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- Die in der Rangfolge zuerst genannten Dokumente haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Regelungslücken werden durch die jeweils nachrangigen Dokumente ausgefüllt.
- (5) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften
- (a) des Bürgerlichen Gesetzbuches und
 - (b) der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VPÖA) vom 21. November 1953 in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass die im Rahmen der Leistungserbringung zu erstellenden Dokumentationen und Texte sachlich richtig sind und den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, bzw. der Gesetzgebung und der geltenden technischen Normen wiedergeben.
- (7) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der Leistungserbringung das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) sowie die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0) zu beachten.
- (8) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei Erbringung der Leistung die

Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming) zu beachten. Alle schriftlichen Arbeiten sind in geschlechtergerechter Sprache abzufassen.

- (9) Die Vertragspartner sind einig, dass der Vertrag keine Überlassung von Auftragsnehmern/Auftragsnehmerinnen zum Gegenstand hat, sondern der Auftragnehmer/die Auftragsnehmerin hieraus verpflichtet ist, die zur Erfüllung der in dem Vertrag vorgesehenen Dienste notwendigen Handlungen zu organisieren; der Auftragsnehmer/die Auftragsnehmerin ist gegenüber der Auftraggeberin für die Erfüllung der vertraglich vorgesehenen Dienste verantwortlich

§ 3

Zusammenarbeit

- (1) Beide Vertragsparteien sind sich einig, den Vertrag in enger Abstimmung und in vertrauensvoller Kooperation durchzuführen. Der Auftragnehmer/Die Auftragsnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin auf Anforderung jederzeit über den Stand der Ausführung der Leistung zu unterrichten.
- (2) Die Auftraggeberin wird den Auftragnehmer/die Auftragsnehmerin bei der Erbringung seiner/ihrer vertragsgemäßen Leistungen durch angemessene Mitwirkungshandlungen, soweit erforderlich, unterstützen. Die Auftraggeberin wird dem Auftragnehmer/der Auftragsnehmerin insbesondere die erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen.
- (3) Die Abstimmung und Koordination der Leistungserbringung erfolgen gemäß den Festlegungen, die im Rahmen gemeinsamer regelmäßiger Absprachen mit der Auftraggeberin getroffen werden.
- (4) Es besteht Einigkeit, dass die vom Auftragnehmer/von der Auftragsnehmerin eingesetzten Sicherheitskräfte im Rahmen der Sicherheitsdienstleistung nicht den Weisungen der Auftraggeberin unterliegen. Die Auftraggeberin ist jedoch in Notfällen sowie insgesamt im Bereich des Arbeitsschutzes berechtigt, den vom Auftragnehmer/von der Auftragsnehmerin eingesetzten Sicherheitsmitarbeitern unmittelbar Weisungen zu erteilen. Eine Konkretisierung der vom Auftragnehmer/von der Auftragsnehmerin zu erbringenden Leistungen kann in den Grenzen der vertraglichen Leistungspflicht durch Anweisungen der Auftraggeberin gegenüber dem Führungspersonal des Auftragnehmers/der Auftragsnehmerin erfolgen

§ 4

Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin erhält als Abgeltung seiner/ihrer Leistungen einen Stundenverrechnungssatz in Höhe von Euro netto zzgl. tariflichen Zuschläge und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Erhöhen oder senken sich die tariflichen Löhne im Bewachungsgewerbe, so wird die vereinbarte Vergütung um den gleichen Prozentsatz erhöht bzw. vermindert. Sofern sich der gesetzliche Steuersatz ändert, ist § 29 UStG anzuwenden.
- (2) Mit der Zahlung der vorgenannten Vergütungssätze sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin abgegolten. Dies gilt auch hinsichtlich der Aufwendungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin für vertragliche Zulagen und Zuwendungen sowie für die Teilnahme des Wachpersonals an Ausbildungsmaßnahmen.

§ 5

Fälligkeit der Vergütung, Zahlungsweise

- (1) Die in § 4 vereinbarte Vergütung ist nach rechtzeitiger vorheriger Rechnungsstellung wie folgt fällig: Die Rechnungen sind zahlbar 14 Tage nach Erhalt netto ohne Abzug. Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Die Parteien vereinbaren, dass Rechnungen, die nicht in Form einer E-Rechnung gestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB begründen.

§ 6

Versteuerung

Die Pflicht zur Versteuerung obliegt dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin.

§ 7

Sonderleistungen

Nachträglich von der Auftraggeberin geforderte Leistungen können nach Vereinbarung gesondert vergütet werden. Die Vereinbarung bedarf der Textform.

§ 8

Nutzungsrecht

- (1) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin das einfache, ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten im Rahmen dieses Vertrages erzielten Arbeitsergebnissen ein. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die in § 15 UrhG genannten Nutzungsarten sowie die Einwilligung in die Veröffentlichung und Verwertung von Bearbeitungen.
- (2) Im Hinblick auf geplante Veröffentlichungen der Auftraggeberin (z. B. im Internet oder in Broschüren) wird der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin nur solche Werke (insbesondere Bilder, Zeichnungen, Fotos, Pläne, Tabellen, Sprachwerke, Musikstücke, Computerprogramme etc. oder Ausschnitte von solchen) vorlegen, deren Nutzung, Verbreitung und Veröffentlichung ohne Verletzung von Urheberrechten Dritter erfolgen kann.
- (3) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren, falls er/sie ein für die Erbringung seiner/ihrer vertragsgemäßen Leistung von einem/einer Dritten benötigtes Nutzungsrecht nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erwerben kann. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin von eventuellen Ansprüchen Dritter frei.
- (4) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist im Rahmen seines Bestimmungsrechts gemäß § 13 S. 2 UrhG damit einverstanden, dass eine Benennung und Bezeichnung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin als Urheber im Rahmen der Verwertung der vertragsgegenständlichen Rechte nicht erfolgt.
- (5) Für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend für die bereits fertig gestellten Arbeitsergebnisse.

§ 9

Veröffentlichungsvorbehalt

Mitteilungen an die Presse oder die Öffentlichkeit oder an sonstige Dritte über Thema, Inhalt, Ergebnisse oder sonstige Einzelheiten über die vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen sowie jede sonstige Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand sind allein der Auftraggeberin vorbehalten. Soweit der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin Dritte mit Arbeiten betraut, muss er/sie sich von diesen entsprechende Rechte einräumen lassen und auf die Auftraggeberin weiter übertragen. Er/Sie muss des Weiteren die Dritten verpflichten, der Auftraggeberin die Ausübung des Erstmitteilungsrechts (§ 12 Abs. 2 UrhG) zu gestatten.

§ 10

Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, sämtliche Informationen der Auftraggeberin, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, sowie Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, die ihm/ihr aufgrund dieses Vertrages bekannt werden, Dritten gegenüber – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen, vor dem Zugriff Dritter zu schützen und sie nicht im Rahmen eigener Arbeiten bzw. Arbeiten für Dritte zu gebrauchen.
- (2) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin wird in geeigneter Form dafür sorgen, dass die von ihm/ihr bei der Durchführung dieses Vertrages zulässigerweise hinzugezogenen Personen die vorstehende Vertraulichkeit wahren. Auf Verlangen der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin seine diesbezüglichen Maßnahmen nachzuweisen.
- (3) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen, elektronischen Informationsträgern und dergleichen, die dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne Zustimmung der Auftraggeberin oder sonstiger Verfügungsberechtigter keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Einer entsprechenden Zustimmung bedarf auch die Weiterleitung elektronisch gespeicherter Informationen, die dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden.

- (4) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin ist nur nach vorheriger Zustimmung berechtigt seine/ihre Tätigkeit für die Auftraggeberin Dritten gegenüber offenzulegen. Die Zustimmung erfolgt in Textform.

§ 11

Vorlagepflichten

- (1) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet sich, der Auftraggeberin spätestens vor der erstmaligen Dienstaufnahme der für den Einsatz im Objekt vorgesehenen Mitarbeiter jeweils ein erweitertes bzw. europäisches Führungszeugnis gemäß § 30a bzw. § 30b Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen. Die Auftraggeberin stellt hierfür die nach § 30a Abs. 2 S. 1 BZRG erforderliche schriftliche Aufforderung zur Verfügung.
- (2) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet sich, spätestens eine Woche vor Leistungsbeginn der Auftraggeberin eine Personaleinsatzliste vorzulegen. Diese Personalliste beinhaltet die Namen, Vornamen, Bewacherregisteridentifikationsnummern sowie die Funktion/Tätigkeitszuordnung des gesamten bei der Auftragsdurchführung eingesetzten Personals inklusive Vertretung. Sollte Personal, welches nicht in der Personaleinsatzliste nach S. 1 aufgelistet ist, erstmalig im Laufe des Vertragsverhältnisses zur Auftragsdurchführung eingesetzt werden, sind die in S. 2 aufgelisteten Daten der Auftraggeberin eine Woche vor der jeweiligen erstmaligen Dienstaufnahme vorzulegen.

§ 12

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die erstmalige Leistungserbringung erfolgt zum 01.10.2026.
- (2) Das Vertragsverhältnis wird für die Dauer von 4 Jahren bis zum 30.09.2030 abgeschlossen.
- (3) Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden. Das Recht beider Parteien zu einer Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der Parteien schuldhaft einen schweren Verstoß gegen ihre Vertragspflichten begeht.
- (4) Eine Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

- (5) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat ihm überlassene Unterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel nach Vertragsbeendigung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben oder zu löschen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts daran ist ausgeschlossen. Elektronische Daten sind vollständig zu löschen. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin auf dessen Wunsch die Löschung schriftlich zu bestätigen.

§ 13

Gewährleistung und Haftung

Die Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin richtet sich nach den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (§§ 7, 14 VOL/B).

§ 14

Besondere Vertragsbedingungen nach dem Bundestariftreuegesetz

1. Tariftreueversprechen nach § 3 des Bundestariftreuegesetzes

- (1) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags oder der Konzession tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes festsetzt (Tariftreueversprechen).
- (2) Für den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin folgt aus dem Tariftreueversprechen nach Absatz 1 keine Verpflichtung, soweit und solange er/sie nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes fällt.

2. Nachweispflichten und Kontrolle

- (1) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass er/sie sein Tariftreueversprechen nach Nummer 1 einhält. Die

Dokumentationspflicht gilt nicht, wenn der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Bundestariftreuegesetzes zertifiziert worden ist.

- (2) Die Einhaltung der besonderen Vertragsbedingungen dieses Paragraphen wird durch die Prüfstelle Bundestariftreue (§ 8 des Bundestariftreuegesetzes) kontrolliert.
- (3) Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue verpflichtet sich der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin,
 - die Kontrolle zu dulden,
 - die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen,
 - die nach Absatz 1 zu erstellenden Nachweise oder ein Zertifikat nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Bundestariftreuegesetzes sowie weitere Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle vorzulegen,
 - die Datenverarbeitung über die Deutsche Rentenversicherung zu ermöglichen,
 - auf Verlangen der Prüfstelle Bundestariftreue das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden sowie
 - datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der eingesetzten Beschäftigten zu Zwecken der Kontrolle zu erfüllen, indem er/sie diese insbesondere über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt.
- (4) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin trägt eigene durch eine Kontrolle verursachte Kosten selbst.

3. Vertragsstrafe und Kündigung

- (1) Die Auftraggeberin kann eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu einem Prozent des Auftragswertes ohne Umsatzsteuer verlangen, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß nach § 13 Bundestariftreuegesetz festgestellt hat. Bei mehreren von der Prüfstelle Bundestariftreue festgestellten Verstößen kann die Auftraggeberin maximal zehn Prozent des Auftragswertes ohne Umsatzsteuer verlangen. Die Auftraggeberin muss die verwirkte Vertragsstrafe nicht vor Ende der Auftragsausführung geltend machen.
- (2) Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich ganz oder teilweise in schriftlicher Form zu kündigen, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß nach § 13 Bundestariftreuegesetz festgestellt hat.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Gerichtsstand ist Köln.

Unterzeichnung

Köln, den

, den

Bundesamt für Familie und
Zivilgesellschaftliche Aufgaben
Im Auftrag

.....